

Pack zu 85 Hygiene-Seife

I. Angaben über die Zusammensetzung

* Produktbeschreibung:	klare, gelbliche, wässrige Tensidlösung
Zusammensetzung:	INCI: AQUA, SODIUM LAURETH SULFATE, SODIUM LAURYL SULFATE, LACTIC ACID, COCAMIDOPROPYL BETAINE, ALCOHOL DENAT., CI 19140, CI 15510

II. Angaben zur Handhabung/gesundheitsbezogene Angaben

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall.

Besondere Gefahren:	Verursacht Augenreizung.
Allgemeine Angaben:	Unbedingt Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden.
Erste Hilfe:	Maßnahmen bei <ul style="list-style-type: none">• versehentlichem Kontakt mit den Augen: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.• versehentlichem Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort medizinische Hilfe holen.

III. Sicherheitstechnische Angaben

Allgemeine Angaben/Lagerhinweise:	Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Lagerklasse: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)
Maßnahmen bei Bränden:	Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Maßnahmen bei Verschütten/Auslaufen:	Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

IV. Besondere Merkmale

Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen.

V. Weitere Informationen

Bezeichnung des Unternehmens:	Notrufnummer:
Seeger Wasch- und Reinigungsmittel GmbH Schickhardtstraße 7 72336 Balingen Tel.: 07433-960-0 Fax: 07433-960-150 Mail: info@seeger-balingen.com Auskunft zum Produkt: Tel.: 07433-960-0 Labor	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Pulsstraße 3-7 14059 Berlin Tel.: 030-30686700

Pack zu 85 Hygiene-Seife

Entsorgung / Abfall (Produkt):

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen
07 06 01	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	Gefährliche Abfallart <u>ohne</u> Spiegeleintrag nach Anhang I der BMU-Hinweise Besonders überwachungsbedürftiger Abfall
07 06 99	Abfälle a.n.g.	
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Spiegeleintrag zu 20 01 30 Besonders überwachungsbedürftiger Abfall
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.	

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (Bemerkung: Die Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen gemäß AVV sind aufzuführen.)

Entsorgung Verpackung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Spiegeleintrag zu 15 01 10

Angaben zum Landtransport (ADR/RID/GGVSEB): Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

EU-Vorschriften: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

Nationale Vorschriften: Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!
Wassergefährdungsklasse: wassergefährdend (WGK 2).
Kosmetikverordnung.

Verpackungsart:

1396100	1 L	Spritzflasche aus PE
1396800	12 L x 1 L	Karton mit 12 Spritzflaschen aus PE

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Pack zu 85 Hygiene-Seife

Anmerkung zu den Sicherheitsdatenblättern in Form der Gruppenmerkblätter kosmetischer Mittel:

Alle Hautreinigungs- und Hautpflegepräparate sind kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG. Die Zusammensetzung kosmetischer Präparate ist somit in der Kosmetikverordnung geregelt. Für Hersteller kosmetischer Präparate gilt insbesondere die Verpflichtung, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind.

Nach deutschem Recht sind kosmetische Mittel und somit alle Hautreinigungs- und Hautpflegepräparate von den Pflichten zur Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ausgenommen.

Allerdings verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz den Arbeitgeber, Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das vorliegende Gruppenmerkblatt enthält alle hierfür notwendigen Informationen wie folgt:

- Die Zusammensetzung der Produkte im Sinne einer so genannten Rahmenrezeptur (Ziffer I)
- Handhabung sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Fehlgebrauch (Ziffer II)
- Sicherheitstechnische Aspekte einschließlich des Verhaltens bei Bränden, Verschütten oder Auslaufen des Produkts u. ä. (Ziffer III)
- Gegebenenfalls besondere Merkmale (Ziffer IV)
- Ergänzend weitere Informationen zur Bezeichnung des Unternehmens, zur Notrufnummer, zur Entsorgung von Produkt und Verpackung, Angaben zum Transportrecht, Angaben zu Rechtsvorschriften und Informationen zur Verpackungsart (Ziffer V).

Mit Hilfe dieser Angaben können bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes (z.B. Verschlucken extrem großer Mengen) alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von Mitarbeitern und Kunden abzuwenden. Die in der Rubrik „Erste Hilfe“ beschriebenen Maßnahmen sind als Vorschläge für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu verstehen. Sie können Notfallmedizin im Falle (von bei Hautreinigungs- und Hautpflegepräparaten extrem unwahrscheinlicher) ernster gesundheitlicher Schäden nicht ersetzen. Dann ist der Kontakt zur zuständigen Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (siehe Ziffer V) oder zu einem Arzt erforderlich.

Die Deklaration aller Inhaltsstoffe erfolgt nach dem INCI-System sortiert in absteigender Folge nach Mengenanteilen für Anteile größer oder gleich 1% bzw. in beliebiger Reihenfolge für Anteile kleiner 1% (Ziffer I). Außerdem sind die INCI-Bezeichnungen auf dem Etikett eines jeden unserer Produkte angegeben.

In den TRGS 440 (Technische Regeln für Gefahrstoffe: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahren und Methoden zur Ersatzstoffprüfung) werden diese Gruppenmerkblätter ausdrücklich als branchenspezifische Lösung zur Erfüllung der Ermittlerpflichten von Arbeitgebern anerkannt. Auch in dieser TRGS wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für kosmetische Mittel, also auch für Hautreinigungs- und Hautpflegepräparate keine Mitlieferung von Sicherheitsdatenblättern erforderlich ist.¹⁾

Der Bundesverband Handschutz e.V. (Fachbereich Hautschutz) hat sich einstimmig für dieses Konzept der Gruppenmerkblätter ausgesprochen, das vom IKW (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e.V.) unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ausgearbeitet wurde.¹⁾

¹⁾ vgl. „Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel“, Herausgeber: Industrieverband Körperpflege und Waschmittel, Bundesverband Handschutz e.V., Frankfurt/Mönchengladbach, September 2002, S.5 „Literatur“
